

Halle und Umgebung.

Halle a. S., 10. Dezember.

Die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert.

Wird jetzt das Hauptthema für die Kreise, die sich mit kommunalen Dingen beschäftigen. Auch unsere Stadtparlamentarier nehmen pflichtgemäß reges Interesse an dieser für unsere städtischen Steuer- und Etatsverhältnisse so eminent wichtigen Materie. Wie die Entscheidung schließlich fallen wird, läßt sich schlecht voraussagen; daß die Vorzüge des Magistrats unverändert angenommen wird, bezweifelnet man uns indes aus Stadtverordnetenkreisen, die höhere Informationen über die Stimmung der Kollegen zu haben glauben, als völlig ausgeschlossen. Wohl aber habe es Wahrscheinlichkeit, daß der Vorschlag des Herrn E. Knabe, für die bebauten Grundstücke die Ertragssteuer beizubehalten, für unbesaute Terrains dagegen — unter Schonung der Güter — die Steuer nach dem gemeinen Wert einzuführen, die Mehrheit erlange; denn es sei anzunehmen, daß noch mehr Stadtverordnete, die gleichfalls dem Haus- und Grundbesitzerverein angehören — trotz der grundsätzlichen Ablehnung der Steuer durch die letzte Vereinsversammlung — sich dem Vorgehen des Vorstandsmitgliedes Herrn E. Knabe anschließen werde.

Wir verzeichnen diese Mitteilungen hier wegen ihres allgemeinen Interesses, sind aber natürlich nicht imstande, für ihre Richtigkeit irgendwie einzustehen. Jedemfalls würde ein solcher Beschluß den Terrainbesitzern, die in der letzten Vereinsversammlung gesprochen und vor der Teilung in Hausbesitzer und Terrainbesitzer eindrucklich gewarnt haben, eine schwere Enttäuschung bereiten.

Die vom Haus- und Grundbesitzerverein beschlossene Petition gegen die Besteuerung nach dem gemeinen Wert

liegt vom 10.—14. Dezember zur Unterzeichnung aus bei den Herren: Maurermeister Friedrich, Rob. Franzstr., Kaufmann Max Groß, Gr. Steinstr. 42, Rgl. Notar Lehmann, Poststr. 21, Kaufmann F. Reimide, Werseburgerstr. 159, Kaufmann M. Saalfeld, Magdeburgerstr. 64, Kaufleute Steinbrecher & Jasper, Markt 1 und Scharrenstr. 1, Rentier Franz Töber, Sternstr. 10, Druckerbesitzer Witsch, Breitestr. 30, sowie in der Geschäftsstelle des Haus- und Grundbesitzer-Vereins, Barfüßerstr. 9. Näheres siehe Anzeige in heutiger Nummer.

Verjährung von Forderungen.

Jeder Geschäftsmann und Handwerker, überhaupt jeder, der ausstehende Forderungen hat, sollte jetzt am Jahresfahle prüfen, welche davon mit dem Ablauf des Jahres verjähren.

Der größte Teil der geschäftlichen Forderungen verjährt in 2 Jahren, und zwar insbesondere die Forderungen der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten, Beforgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt ist. Ist die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners, d. h. nicht für seinen Haushalt oder für seinen persönlichen Gebrauch erfolgt, so verjährt die Forderung erst in 4 Jahren. Alle Forderungen, welche in 2 bzw. 4 Jahren verjähren, hier anzuführen, würde zu weit führen; die §§ 194, 195, 196 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches geben Aufschluß darüber.

Da der Lauf der Verjährung nicht mit dem Tage des Entstehens der Forderung, sondern mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie entstanden ist, beginnt, so werden die Geschäftsteile gut tun, alle Forderungen aus dem Jahre 1906 einzuziehen, da mit dem 31. Dezember 1908 alle die Forderungen verjähren, welche im Jahre 1906 entstanden sind. Sind a. B. dem Schuldner im Februar 1906 5 Zentner Kartoffeln für den Haushalt geliefert worden, so tritt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres 1908 ein. Sind die Kartoffeln aber für den Gewerbebetrieb des Schuldners geliefert, dann verjährt die Forderung erst mit dem Ablauf des Jahres 1910.

Um die Verjährung zu unterbrechen, genügt, wie dies häufig angenommen wird, eine Mahnung durch a. u. n. i. c. h. Dagegen ist das schriftliche Anerkenntnis des Schuldners ausreichend. Der Schuldner muß also schriftlich anerkennen, daß er so und soviel für das und das schuldet und zahlen will. Die geeigneten Mittel, die dem Gläubiger zur Unterbrechung der Verjährung zur Verfügung stehen, sind Aufstellung eines Zahlungsbefehls oder einer Klage. Es ist aber ratiam, die Anträge dazu nicht erst in den letzten Tagen des Dezembers an

das Gericht zu richten, da derartige Gesuche sich dort so anhäufen, daß eine ordnungsmäßige Bearbeitung bzw. Erledigung dann nicht möglich ist. Die Verjährung wird erst mit der Zustellung der Klage oder des Zahlungsbefehls an den Schuldner, d. h. nicht mit Einreichung der Anträge dazu unterbrochen; es ist daher durchaus notwendig, daß der Antragsteller Namen, Stand und Wohnung des Schuldners genau angibt, damit Verzögerungen bei der Zustellung unterbleiben. Der Zahlungsbefehl ist am einfachsten und billigsten. Für Erlaß desselben ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Das Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehls muß enthalten:

- 1. die Bezeichnung beider Parteien nach Namen, Stand und Wohnort,
2. die Bezeichnung des Gerichts,
3. die bestimmte Angabe des Betrages und des Grundes des Anspruchs, z. B. 20 Mk. für im Jahre 1907 gelieferte Waren,
4. das Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls.

Beispiel: An das Königliche Amtsgericht in Halle a. S. Das Königliche Amtsgericht bitte ich um Erlaß eines Zahlungsbefehls gegen den . . . (Name, Stand, Wohnort genau). Derselbe schuldet mir für käuflich gelieferte Waren aus Mai und Juni 1907 20,50 Mk. nebst 4 Proz. Zinsen seit dem 1. 10. 07.

Halle a. S., den . . . . . Unterschrift. (Stand, Name und Wohnung.) Erhebt der Schuldner gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch, so braucht er, da die Sache bereits anhängig ist, nur zum Termin geladen zu werden.

Beispiel: Ort und Datum.

An das Königliche Amtsgericht in Halle.

Labung in Sachen des . . . . (Name, Name, Stand, Wohnung des Gläubigers) gegen den . . . . (Name, Name, Stand, Wohnung des Schuldners).

Nachdem der Schuldner gegen den anliegenden Zahlungsbefehl (der Zahlungsbefehl wird beigefügt) aber das Aktenscheiden angegeben) Widerspruch erhoben hat, lade ich denselben zur mündlichen Verhandlung vor das Königliche Amtsgericht Abt. (Nr.) auf den von diesem zu bestimmenden Termin. Ich werde beantragen, den Schuldner kostenpflichtig zu verurteilen, 20,50 Mk. nebst 4 Proz. Zinsen an mich zu zahlen, ihm die Kosten des Mahnverfahrens aufzuerlegen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Halle a. S., den . . . . . Unterschrift.

Sparkasse der Stadt Halle a. S.

Im Monat November d. J. gestattete sich der Verkehr wie folgt: Bestand der Einlagen Ende Oktober d. Jrs. 45 564 417,09 Mk. gegen 46 119 386,20 Mk. im Vorjahre, Einzahlungen im November: 954 512,83 Mk. gegen 993 819,74 Mk. im Vorjahre. Zusammen 46 508 929,92 Mk. gegen 47 113 205,94 Mk. im Vorjahre. Rückzahlungen im November: 1 020 955,77 Mk. gegen 1 164 495 Mk. im Vorjahre. Bestand Ende November d. Jrs. 45 487 974,15 Mk. gegen 45 948 710,94 Mk. im Vorjahre.

Verzeihung der Provinz Sachsen.

Rüchlich fanden die Wahlen zur VIII. Wahlperiode der Verzeihung am 6. für die Jahre 1909/11 in der hiesigen vorgezeichneten Weise statt. Was den Regierungsbezirk Merseburg anlangt, so sind gemäß als Mitglieder die Herren Sanitätsrat Dr. Herzau, Geh. Medizinalrat Professor Dr. Schmidt-Kimpler, prakt. Arzt Dr. Herzfeld, Dr. Kühner, Sanitätsrat Dr. Arlet-Halle, Sanitätsrat Dr. Stabler, Witterfeld, praktischer Arzt Dr. Vertold-Weißensfeld, Dr. Hehob-Giesleben, Dr. Müller-Kalkshausen, Medizinalrat Professor Dr. Gensmer, Sanitätsrat Dr. Groß, praktischer Arzt Dr. Danm, Dr. Hennes und Dr. Kaufz-Halle, Dr. Ehrhardt-Naumburg, Dr. Pfeiffhorn-Querfurt, Dr. Keil-Zorgau, Dr. Schmidt-Carlstedt und Dr. Weiß-Saigimünde.

Merzte und Lebensversicherungsgesellschaften.

Gegenüber dem gestrigen Artikel, der uns, wie angegeben, von beteiligter Seite zugeht, werden uns heute von der Gegenseite Mitteilungen überliefert, daß die Erhöhung des Honorars um 5 Prozent glatt aufgefunden worden sei, ohne jede Einschränkung, also für alle Attente und für das ganze Reich. Die Vertragsabgabe von 12-15 Jahren sei von der Kommission des Leipziger Verbandes als annehmbar bezeichnet worden, jedoch kein Grund vorgelegen, eine längere Dauer zu beschließen.

Weiter werden wir um Abdruck folgender Zeilen gebeten:

Herr Dr. Schütz, Stettin, ein angehender Arzt, äußert, nachdem er in der Zeitungsartik. 'Deutsche medizinische Presse' gegen den Verzeih-Verband und deren Führer im allgemeinen energisch Front gemacht: Wenn der Augenblick nicht ein ernt wäre, man müßte lachen über den neuesten Leipziger Trick, über die Kampftagen

gegen die Lebensversicherungsgesellschaften. Auch wir wollen die seitens des Verzeihverbandes aufgestellten Forderungen für angebracht und gerecht. Wenn Leipzig diese geforderten Tare jetzt allen Verzeihern empschließen hätte, wir würden dem beigepflichtet haben und wohlgerne die Verzeihung der Verzeih. Aber nein — jetzt kommt der scharfe Befehl: Kampftage! Sind die Leipziger Führer denn wirklich so furchtig, daß sie nicht das Wiederzinsne und das Schicksal solcher Maßnahmen erkennen und fühlen? Neugierig sind wir, wie viel Verzeih sich heute noch dieser neuen Ordre fügen werden; wir glauben, Leipzig selbst wird sich wundern über die Zahl. Die Leipziger Führer sagen, ihnen sei bedingungslose Vollmacht erteilt, und da sie Kampftagen beschließen hätten, so müßte die Marschrichtung der gelamten Verzeihheit sich diesem Wege anpassen. Wenn das zu Recht bestehen soll, dann kann wir allerdings bei kritischen Würdigung dieser wenigen Nachsichtern völlig ausgeliefert, deren schlichte Urteilsfähigkeit bei den für unseren Stand bedeutungsvollen Fragen wahrlich oft genug vermag hat. Aber die Zeit wird und muß kommen, wann die deutsche Verzeihheit Rechenhaft fordern wird von Leipzig. Die Regierung wird und muß geeignete Maßnahmen treffen, um die Allgemeinheit zu schützen gegen Gewaltmaßregeln, welche das Volkstum gefährden. Und wenn solche geeigneten Bestimmungen getroffen sein werden, die geeignet sind, unserem Stande einen gewissen Druck und eine Einschränkung unserer persönlichen Freiheit anzuerkennen, dann werden wir fragen: Aber ist schuld daran? Dann wird Leipzig Rechenhaft geben müssen für sein unverantwortliches Tun, durch welches es diese für uns ungeliebten Folgen heraufbeschworen haben wird. Aber diese Taktik ist wiederum ein schlagender Beweis, auf wie falschen Pfaden wir wandeln. Wir können von den bevorstehenden gesetzlichen Regelungen so mancher einschneidenden Fragen unseres Standes nur dann Gegenreiches und Gutes erwarten, wenn wir endlich diese Wege verlassen, wenn wir offen zeigen, daß wir nicht Mißschuldige sein wollen an den zum Teil standesunwürdigen Forderungen Leipzigs. Von dort aus Mißbrauch man willkürlich seine Rechte und vergißt man seine Pflichten. Das Allgemeinwohl hat das Recht auf Berücksichtigung und der Verzeihern Pflichten zu verlangen, und wir sind in der Gefolgschaft Leipzigs auf dem Wege, durch brutale Zwangsmaßregeln gegen Selbst für ethische und kulturelle Forderungen, für eine gezielte soziale Entwicklung des Allgemeinwohls, für die Respektierung der Rechte anderer direkt ins Gesicht zu schlagen. Zeigen wir, daß wir das sein wollen, was wir sind, atademisch deutsche Verzeih!

Wir brauchen wohl nicht erst zu betonen, daß wir selbst in dem Kampf weder nach der einen noch nach der andern Seite Stellung nehmen können. Lediglich im Interesse der Klärung und zur Orientierung haben wir beide Beteiligten an dieser Stelle wiederholt zu Worte kommen lassen.

Zum Festtage an der Jahreshöhe.

Aus Anlaß der Fertigstellung des neuen Zuganges haben sich zu nächstem Sonntag bereits zahlreiche Turnvereine am außerordentlich anmelde, die, falls sie am Vormittag eintreffen, nach Bauers Brauerei-Kuchenschank in der Rathausstraße dirigiert werden, wo mehrere Ausschussmitglieder ihrer warten und sie später nach dem Festsaal, Saalhofstraße geleiten. Nachmittags kommt sich alles im Festsaal (kleiner Saal) und versammelt um 8 Uhr nach dem Festsaal, auf dessen Höhe über der Höhle Aufstellung genommen wird.

Nach einem Uede, gelungen von der Gleichheitener Lieberstafel, hält der Kreis- und Gauvertreter Herr Landes-Massenanwaltsdirektor Bestmann-Langendorf die Festrede, die sich auf die Höhle und deren Bedeutung für die Turner beziehen wird. Der gemeinsame Gesang des Turnerliedes, 'Ein Auf ist erklungen', beschließt die Feier. Dann geht es zurück nach dem Festsaal (großer Saal) zum Kommerz mit allerlei Unterhaltung. Es werden Musik- und Gesangsorchester, Ansprachen, turnerische Ausführungen und sonstige Darstellungen geboten. Eingeladen sind königliche, städtische und Turnvereine, außerdem des Offizierskorps. Die Höhle wird geschmückt und nach Beendigung der Feier erleuchtet werden.

Das sozialdemokratische Wiederbuch in der Kaiserzeit.

Am 16. Oktober d. J. wurde in dem Spind des Musketiers Max Steinböck von der 12. Kompagnie des Anhaltischen Infanterieregiments Nr. 98 in dessen gelegentlich einer Spindrepublik durch den Kompagniefeldwebel ein sozialdemokratisches Wiederbuch vorgefunden. Es trug den Titel: 'Einge mit! Kampf- und Gemeinheitslieder, gesammelt von Lippinsh, Leipzig.' Als Motto prangte auf dem Titelblatt: 'Proletarier aller Länder, vereinigt euch!' Der Widerspruch zeigte Porträts von Marx, Lassalle, Liebknecht und Bebel.

Da die Einführung sozialdemokratischer Schriften in Militärlagern streng verboten ist, so hatte der Musketier infolge des überrahenden Fundes eine Anklage wegen Ungehorsams gegen einen Befehl in Dienstfahen mit der Gefahr eines erheblichen Nachtheiles erhalten. Vor dem Kriegsgericht führte Steinböck zu seiner Entschuldigung an, er habe das Wiederbuch auf einer Urlaubsreise bei einem Besuche seines Bruders zum ersten Male zu sehen bekommen und es aus Neugierde mit in die Garnison genommen, um es zu lesen. Er sei aber, trotzdem das Buch schon einen Monat lang in seinem Spind gelegen habe, nie zum Lesen gekommen. Er will noch nicht einmal gewußt haben, daß Inhalt und Tendenz des Buches sozialdemokratisch seien. Letztere Behauptung glaubte ihm das Gericht indes nicht. Steinböck ist bereits vorbestraft und hat sich beim Militär schlecht geführt. Sozialdemokratisch will er sich noch niemals, weder vor noch nach seinem Dienstvertritt, befaßt haben. Von Beruf ist er Schuhmacher. Sein Feldwebel bezeugte, daß er Angehöriger beim Militär weder in seinem dienstlichen Verhalten noch in Gesprächen mit Kameraden sozialdemokratische Gesinnung betundet hat. Das Gericht nahm

Advertisement for Pelz (Fur) products including Jacketts, Mäntel, Stolas u. Kragen, Kolliers u. Krausen, Muff-Taschen u. Muffe, Baretts, and Kinder-Pelz-Garnituren with prices.

Advertisement for A. Huth & Co. located at Halle a. S., Gr. Steinstr. 86-87, Marktplatz 21.





